

SATZUNG DES PFÖRTNER BUNDES E. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfortner Bund e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszwecke

- (1) Der Pfortner Bund e. V. gründet sich auf den in der Landesschule Pforta in Naumburg-Schulpforte als „alma mater“ lebendigen Geist der Dankbarkeit, Anhänglichkeit, Freundschaft und humanistischen Gesinnung. Er will diese Güter pflegen und nutzbar machen.
- (2) Der Pfortner Bund e. V. verfolgt auf dieser Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen an die Landesschule Pforta in Naumburg-Schulpforte sowie an Institutionen verwirklicht, die das Anliegen der Landesschule fördern. Ferner betreibt der Pfortner Bund e. V. Begabtenförderung junger Menschen durch Zuwendungen und Stipendien. Der Pfortner Bund e. V. fördert und unterstützt außerdem die Erhaltung, Restaurierung und Nutzung der historischen Baudenkmäler in Naumburg-Schulpforte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede ehemalige Schülerin/jeder ehemalige Schüler der Landesschule werden, die/der sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt.
- (2) Unter der gleichen Voraussetzung können auch andere Personen, die Freundinnen/Freunde und Förderinnen/Förderer der Landesschule sein wollen, die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben, sobald dem Vorstand die schriftliche Beitritts-erklärung zugegangen und von diesem bestätigt worden ist.

§ 4 Beitragspflicht

(1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und soll jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres entrichtet werden.

(2) Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, können diesen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister niedriger festsetzen. Ausnahmsweise kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister auch völlige Beitragsfreiheit in Anspruch genommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Beitrages für zwei aufeinander folgende Vereinsjahre oder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten auf die Wahl folgenden Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der Schriftführerin/dem Schriftführer, deren/dessen Stellvertreter/in und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie gegebenenfalls weiteren als Beisitzer/innen gewählten Mitgliedern.

(3) Die erstgenannten fünf Vorstandsmitglieder bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB, auch wenn mehr Mitglieder gewählt worden sind. Nach außen wird der Verein gerichtlich wie außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, jedoch können Auslagen erstattet werden.

§ 8

Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine/n frühere/n Vorstandsvorsitzende/n zur/zum Ehrenvorsitzenden berufen.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss die in § 7 vorgesehenen Ämter verteilen, soweit nicht schon durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes hierüber beschlossen worden ist. Er kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben übertragen.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung das anwesende älteste Mitglied des fünfköpfigen gesetzlichen Vorstandes.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Verhandlungsführerin/des Verhandlungsführers.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung veröffentlicht oder abgesandt worden sein. Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen.
- (8) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.

§ 10

Die Schriftführerin/der Schriftführer

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihr/ihm obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der gefassten Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke.

§ 11 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

der Bericht des Vorstandes,
der Rechnungsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
der Bericht der in der letzten Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen,
die Entlastung des Vorstandes sowie
die erforderlichen Neuwahlen.

(2) Wahlvorschläge können auch durch Zuruf erfolgen.

(3) Auf Mitgliederversammlungen ist jedes Vereinsmitglied mit je einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden, wobei jedoch kein Mitglied mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Vereinssatzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsmitteilungen

Mitteilungen des Vereins an dessen Mitglieder erfolgen in dem Vereinsblatt „Die Pforte“ und/oder durch andere schriftliche oder elektronische Informationen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Schulpforta – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Naumburg, 06628 Schulpforta, Schulstraße 22, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 2014 in Naumburg-Schulpforta.